



Ziffer	Titel	Bestimmung
1	Grundsatz Gesetzliche Grundlage	Für ein lernförderliches Klima in der ganzen Schule sind die Schulleitung, der Hausdienst und die Lehrpersonen zusammen mit den Lernenden verantwortlich.
2	Aufenthalt und Nutzung der Schulhausanlagen	Die Nutzung der Schulhausanlagen ist in der Hausordnung geregelt. Für die Unterrichtsräume besteht eine separate Raumordnung. Die Nutzung der IT ist einer separaten Weisung geregelt. Für die Mediothek sind die Informationen der Mediothek massgebend.
3	Disziplinarische Schwierigkeiten im Unterricht	Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, optimale Lernvoraussetzungen für die einzelnen Lernenden zu schaffen. Die Lernenden sind verpflichtet, den Anweisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten. Bei abweichendem Verhalten sind die Lehrpersonen verpflichtet zu reagieren. Das Vorgehen ist im Dokument «Disziplinarische Schwierigkeiten im Unterricht» beschrieben. Im Dokument „D2.3-22 Umgang mit Störungen im Unterricht“ sind die Erwartungen der Schulleitung an die Lehrpersonen bei disziplinarischen Schwierigkeiten beschrieben.
4	Information des Lehrbetriebs, Er- mahnung und Verweis der / des Lernenden	Verletzen Lernende die Regeln, werden sie von der Lehrperson schriftlich ermahnt. Die Klassenlehrperson kann Kontakt mit dem Lehrbetrieb aufnehmen. Bei anhaltenden disziplinarischen Schwierigkeiten wird der / dem Lernenden ein kostenpflichtiger Verweis erteilt.
5	Regeln im Sport	Für den Sportunterricht gelten separate Regelungen.
6	Verdacht auf Suchtmittel-miss- brauch	Bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch ist die Lehrperson verpflichtet, ihre diesbezüglichen Beobachtungen und Vermutungen zu notieren. Bei einem konkreten Hinweis (ertappen in flagranti) ist die Lehrperson verpflichtet, ein unmittelbares Gespräch mit der Abteilungsleitung zu führen.
7	Kommunikation und Umsetzung der Regeldoku- mente	Für die Kommunikation und Überprüfung der Umsetzung der Regeldokumente ist die Schulleitung verantwortlich.